

Bauer, David

Article

Die Anreizwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs

ifo Dresden berichtet

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Bauer, David (2017) : Die Anreizwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs, ifo Dresden berichtet, ISSN 0945-5922, ifo Institut, Niederlassung Dresden, Dresden, Vol. 24, Iss. 2, pp. 26-30

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/170216>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Anreizwirkungen des kommunalen Finanzausgleichs

David Bauer*

Einleitung

Um das in Art. 28 (2) GG festgelegte Recht der Gemeinden, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ auch finanziell abzusichern, haben alle Länder Regeln zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung der Gemeinden aufgestellt. Diese sehen im Regelfall sowohl eine Beteiligung der kommunalen Ebene insgesamt an den Steuereinnahmen des Landes als auch eine bedarfsorientierte Umverteilung zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden vor. Alle Kommunen sollen demnach in die Lage versetzt werden, den ihnen vom Bund oder ihrem Land übertragenen Aufgaben nachkommen zu können. Darunter zählt neben den pflichtigen Aufgaben auch ein Mindestmaß freiwilliger Aufgaben. Ermöglicht wird dies über eine angemessene Mindestausstattung finanzieller Mittel, die nicht zwingend von jeder Kommune aus eigener Kraft vereinahmt werden kann.

Über den kommunalen Finanzausgleich (KFA) soll eine finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden durch die Angleichung der Finanzkraft zwischen den Gemeinden erreicht werden. Dabei handelt es sich weitgehend um einen vertikalen Finanzausgleich, in dem das Land seine Kommunen nach Art. 106 (7) GG an Teilen der Gemeinschaftsteuern, ggf. auch an den Landessteuern beteiligt. Horizontale Elemente zur Umverteilung gemeindlicher Finanzen können zusätzlich im KFA verankert sein [ZIMMERMANN (2009)].

Die Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Gemeinden ist jedoch seit jeher streitanfällig; sie ruft sowohl die finanzschwachen Gemeinden als auch die finanzstarken (abundanten) Gemeinden auf den Plan. Ende des vergangenen Jahres reichten bspw. 17 Städte und Gemeinden vor dem hessischen Staatsgerichtshof Klage gegen die im gleichen Jahr in Kraft getretene Solidaritätsumlage ein. Bei der Solidaritätsumlage handelt es sich um eine Finanzausgleichsumlage finanzstarker Gemeinden zugunsten finanzschwacher Gemeinden. Die finanzstarken Gemeinden Hessens sehen sich dadurch in ihrer nach Art. 104a GG zugesicherten Finanzhoheit verletzt; ferner gehe damit eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung einher. Bereits im August

2016 wurden derartige Sammelklagen in Nordrhein-Westfalen vom Verfassungsgericht Münster entschieden: Es klagten insgesamt 72 Geberstädte und -gemeinden gegen die im Jahr 2011 mit dem nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetz eingeführte Solidaritätsumlage, die eng mit dem KFA verbunden ist. Die Klagen blieben ohne Erfolg: Zwar stelle die Solidaritätsumlage eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung dar; die „Mehrbelastung“ für finanzstarke Kommunen sei angesichts der Haushaltslage der Gemeinden Nordrhein-Westfalens jedoch zumutbar [VerfGH 34/14].

Aber nicht nur die Abführung überschüssiger Finanzkraft kann Anlass sein, gegen die Ausgestaltung des KFA vorzugehen. Auch der Ausgleich fehlender Finanzkraft zur Deckung der kommunalen Finanzbedarfe kann die Ausgestaltung des KFA auf die Probe stellen. In Rheinland-Pfalz klagte der Landkreis Neuwied gegen die Höhe der im Jahr 2007 gewährten Schlüsselzuweisungen vor dem dortigen Verfassungsgerichtshof. Diese seien angesichts hoher Sozialausgaben zu niedrig, um ein Mindestmaß kommunaler Aufgaben erfüllen zu können. Im Ergebnis wurde neben der Höhe der Schlüsselzuweisungen auch das Ausmaß der zu verteilenden Finanzausgleichsmasse für verfassungswidrig erklärt. Die rheinland-pfälzische Landesgesetzgebung wurde daher zu einer Neuregelung ihres KFA bis Anfang des Jahres 2014 verpflichtet [VGH N 3/11]. Gegen diese, zu der Zeit in Kraft getretene Neuordnung wurden seither wiederum Klagen eingereicht.

Die oben aufgezeigten Beispiele nehmen insbesondere Bezug auf die Verteilungswirkung des KFA. Nicht zu vergessen sind aber die damit in Verbindung stehenden Anreizwirkungen, die mit der Ausgestaltung des KFA einhergehen. So können Komponenten wie Zweckzuweisungen, ebenso wie der Ausgleichsgrad von Finanzkraft und -bedarf, aber auch die Abschöpfung überproportionaler Finanzkraft unterschiedliche (Fehl-)Anreize nach sich ziehen, die Zielen und Funktion des KFA zuwiderlaufen können [BÜTTNER et al. (2009)]. Einen Überblick über die einnahme- und ausgabeseitigen Anzeizeffekte der wesentlichen Komponenten des KFA gibt der vorliegende Artikel.

* David Bauer ist Doktorand in der Niederlassung Dresden des ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.

Einnahmeseitige Anzeizeffekte im kommunalen Finanzausgleich

Die Anreizwirkungen im Zuge des KFA sind weitgehend dadurch beeinflusst, wie der Ausgleichsmechanismus konkret ausgestaltet ist. Dabei kann die Ausgestaltung des KFA von jedem Land selbst festgelegt werden, wodurch sich die Anreizwirkungen der einzelnen KFA unterscheiden können. Wesentliche Kernelemente haben sie jedoch gemeinsam. So erfolgt die Angleichung der Finanzkraft zwischen den Gemeinden vornehmlich über die Verteilung sogenannter *Schlüsselzuweisungen*. Diese sind dem Zweck nach ungebunden und werden überwiegend auf Basis der Einwohnerzahl einer Gemeinde verteilt. Gewährt werden die Schlüsselzuweisungen den finanzschwachen Gemeinden, deren Finanzkraft niedriger ist als ihr Finanzbedarf. Zur Finanzkraft der Gemeinde gehört zu einem Teil das tatsächliche Steueraufkommen, das sich aus den Gemeindeanteilen aus der Einkommensteuer und der Umsatzsteueranteil sowie den Zahlungen an die Gemeinden aus dem Länderfinanzausgleich zusammensetzt. Den anderen Teil bilden die mit normierten Hebesätzen bewerteten Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer.

Der Finanzbedarf gibt hingegen Auskunft über die zu erwartenden kommunalen Ausgaben bei gegebener Einwohnerzahl. Der Einwohner gilt dabei als grundsätzlicher Bedarfsträger; teilweise werden aber Zuschläge für Sonderbedarfe¹ gewährt, so für einwohnerstarke Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass größere Gemeinden als Agglomerationszentren Leistungen bereitstellen, die von den umliegenden Gemeinden ohne entsprechende Gegenleistung genutzt werden können. Ferner können in größeren Gemeinden auftretende Ballungskosten, etwa wegen höherer Kosten der Kriminalitätsbekämpfung oder höherer lokaler Mietniveaus erhöhte Bedarfe rechtfertigen [BÜTTNER et al. (2010, 2013), ZIMMERMANN (2009)].

Bereits durch die Orientierung an fiktiven Bedarfen soll Gemeinden ein Anreiz zur kosteneffizienten Aufgabenerfüllung gegeben werden. So verbleiben die dabei gemachten Ersparnisse bei der Leistungsbereitstellung bei der Gemeinde, die zur Finanzierung zusätzlicher öffentlicher Leistungen verwendet werden können. Würden die tatsächlich realisierten Ausgaben in vollem Umfang kompensiert, bestünde für Gemeinden kein Anreiz, die eigenen Kosten zu reduzieren [THÖNE et al. (2015)]. Im Rahmen des KFA sollten sich die Zahlungen daher grundsätzlich an exogenen Einheiten orientieren.

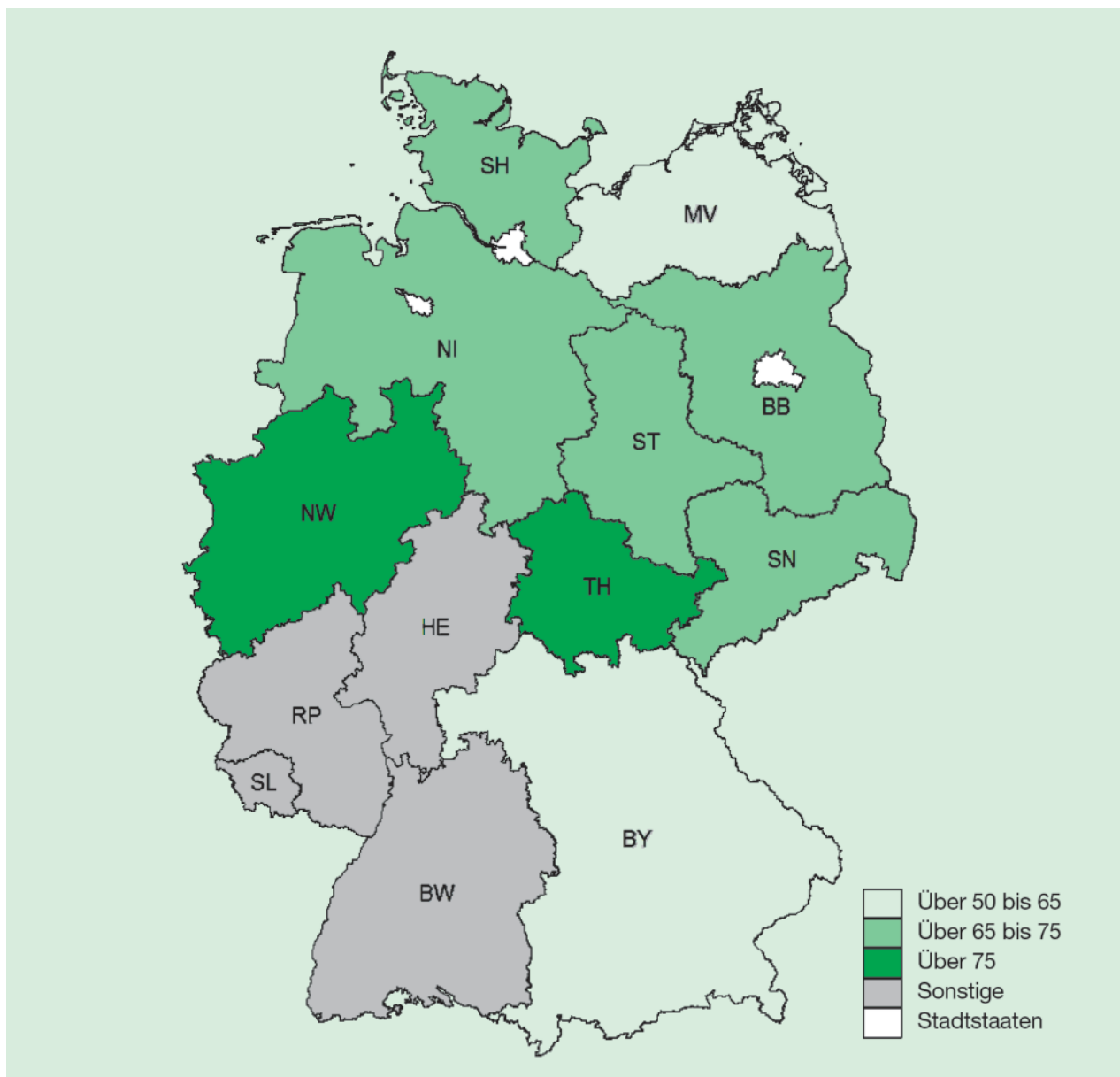
Mit der Angleichung der Finanzkraft an den Finanzbedarf der Gemeinden können unterschiedliche Anzeize gesetzt werden, die die Einnahmeseite der kommunalen Haushalte betreffen. Maßgeblich hierfür ist, in welchem

Maße die Differenz zwischen Finanzkraft und -bedarf ausgeglichen wird; der zugehörige Anteil wird als *Ausgleichsquote* bezeichnet. Je höher diese ist, umso geringer ist der Anreiz der Gemeinden, eigene Steuereinnahmen zu generieren. Ein vollständiger Ausgleich würde den Gemeinden daher den Anreiz zur Steuerpflege nehmen, da fehlende eigene Steuereinnahmen ohnehin durch den KFA ausgeglichen werden würden. Insofern ist in allen KFA lediglich ein teilweiser Ausgleich von Finanzkraft und Finanzbedarf vorgesehen, um diesen Anreiz aufrecht zu erhalten und die Gemeinden zu veranlassen, bestehende Steuerquellen auszunutzen. Somit stehen die Schlüsselzuweisungen im Spannungsfeld zwischen Umverteilungs- und Effizienzwirkung [BÜTTNER et al. (2013)]. Die Umverteilungswirkung der Schlüsselzuweisungen ist jedoch gewünscht (und verfassungsrechtlich geboten); sie dient einer Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Ausgleichsquoten der 13 Flächenländer. Der überwiegende Anteil der ostdeutschen Flächenländer gleicht die Differenz der Finanzkraft zum -bedarf zu weniger als 75 % aus. Thüringen weist mit 80 % die höchste Ausgleichsquote unter den ostdeutschen Ländern auf, Mecklenburg-Vorpommern mit 60 % die niedrigste. In den westdeutschen Ländern schwanken die Ausgleichsquoten zwischen 55 % in Bayern und 90 % in Nordrhein-Westfalen. Niedersachsen und Schleswig-Holstein sehen neben einer Ausgleichsquote von 75 % bzw. 70 % (vgl. Abb. 1) zusätzlich eine „Mindestgarantie“ für die gemeindliche Finanzkraft in ihren KFA vor, wonach allen Gemeinden eine Finanzkraft von mindestens 80 % ihres Finanzbedarfs zugestanden wird. Besonders finanzschwache Gemeinden können somit weitere Zuweisungen erhalten, sofern ihre Finanzkraft nach Ausgleich unter dem eben genannten Prozentsatz verbleibt. Baden-Württemberg, Hessen und das Saarland wenden zweistufige Verfahren an, die einen Vergleich der Ausgleichsquoten nicht zulassen. In Rheinland-Pfalz wird die Finanzkraft einer Kommune vollständig an den Landesdurchschnitt angeglichen, wenn sie im aktuellen und den zwei davorliegenden Finanzausgleichsjahren durchschnittlich weniger als 75 % des Landesdurchschnitts beträgt.

Allerdings können auch geringere Anzeize zur Pflege eigener Steuereinnahmen einen positiven Aspekt haben. Durch die Angleichung des Finanzbedarfs an die Finanzkraft kann ein ungewünscht stark ausgeprägter Wettbewerb zwischen Gemeinden abgeschwächt werden. So stehen Gemeinden bspw. im Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen. Als Mittel stehen ihnen die Gewerbesteuerhebesätze zur Verfügung, um ihre Standortattraktivität für mobile Unternehmen zu steigern [ILCHMANN et al. (2015)]. Eine erfolgreiche Attrahierung von Unternehmen führt dann zwar zu höheren Steuer-

Abbildung 1: Übersicht über die Ausgleichsquoten von Finanzkraft zum Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden der Länder (in %)



Quellen: © GeoBasis-DE/BKG 2014, kommunale Finanzausgleichsgesetze der Länder, Darstellung des ifo Instituts.

einnahmen; es verringern sich aber die ihnen zustehenden Schlüsselzuweisungen. Der Vorteil einer zusätzlichen Unternehmensansiedlung wird damit reduziert. Infolgedessen reduziert sich zumindest aus fiskalischer Sicht der Wettbewerb zwischen den Gemeinden.

Mit der Anwendung normierter Hebesätze zur Berechnung der Finanzkraft wird der gleiche Zweck verfolgt. Dabei bestimmen sich die potenziellen Einnahmen der Gemeinden im Regelfall auf Basis eines landesdurchschnittlichen Hebesatzes. Dadurch wirkt sich ausschließlich die Bemessungsgrundlage, nicht aber der Steuersatz selbst auf die zu bestimmende Finanzkraft aus. Folglich steigt die Finanzkraft einer Gemeinde mit ihrer

Bemessungsgrundlage; die im KFA gewährten Zuweisungen sinken hingegen. Auf diese Weise verringert sich der Anreiz für Gemeinden, ihre Bemessungsgrundlage durch eine Steuerreduktion zu erhöhen [BARETTI (2002), ZIMMERMANN (2009)].

Gegenüber der Angleichung mangelnder Finanzkraft hin zum Finanzbedarf können die Anreize zur eigenverantwortlichen Steuervereinnahmung auch beeinflusst werden, wenn die Finanzkraft einer Gemeinde ihren Finanzbedarf übersteigt. Der Überschussbetrag wird als abundante Finanzkraft bezeichnet. In dem Fall erhalten finanzstarke, d.h. abundante Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen im Rahmen des KFA. In einigen Ländern werden sie zu-

dem über eine *Finanzausgleichsumlage* dazu herangezogen, einen Anteil der abundanten Finanzkraft der Finanzausgleichsmasse zuzuführen [BÜTTNER et al. (2013)]. Die eingangs diskutierte Solidaritätsumlage in Hessen und Nordrhein-Westfalen entspricht genau diesem Konstrukt, bei dem überschüssige Mittel von finanzstarken zu finanzschwachen Gemeinden umverteilt werden.

Gleichwohl geht mit der Abschöpfung der Finanzkraft auch eine Reduktion der verbleibenden Steuer(mehr)einnahmen der Gemeinden einher. Das wiederum kann einen geringeren Anreiz zur Steuerpflege nach sich ziehen, je mehr Mittel den finanzstarken Gemeinden im Zuge des KFA entzogen werden. In den KFA der Länder findet dieser Aspekt Berücksichtigung, indem lediglich eine teilweise Abführung der abundanten Finanzkraft vorgesehen ist. Mit Ausnahme von Bayern und Saarland, die keine Finanzausgleichsumlage von ihren Gemeinden fordern, wird weniger als die Hälfte der den Finanzbedarf übersteigenden Beträge abgeführt. Die anteiligen Beträge müssen jedoch nicht in ihrer Gänze der Finanzausgleichsmasse zugeführt werden. Ein Teil der Finanzausgleichsumlage wird in manchen Ländern auch an die Landkreise umgelegt, denen die finanzstarken Gemeinden zugehörig sind.

Von der Ausgestaltung der Finanzausgleichsumlage können weitere Anreize ausgehen, die die Steuerpolitik abundanter Gemeinden betreffen kann. Eine teilweise Abschöpfung überschüssiger Finanzkraft kann diese Gemeinden dazu veranlassen, ihre Gewerbesteuerhebesätze zu erhöhen. Durch steigende Hebesätze können die durch die Finanzausgleichsumlage abgeschöpften Mittel kompensiert werden, da mehr Steuern vereinnahmt werden können. Dies kann wiederum negative Auswirkungen auf die Ansiedlungspolitik der Gemeinden nach sich ziehen, die nicht nur für die Gemeinde selbst, sondern auch den umliegenden Gemeinden nachteilig sein kann. So stellen abundante Gemeinden wegen ihrer hohen Finanzkraft nicht nur mehr öffentliche Leistungen bereit. Bezogen auf die Kaufkraft und Beschäftigung fungieren sie auch als wirtschaftliche Zentren, von denen umliegende Gemeinden ebenso profitieren. Insofern ist bei der Finanzausgleichsumlagen zwischen den Kosten der negativen Anreize und dem Nutzen des zusätzlichen Aufkommens aus der Umlage abzuwägen [BÜTTNER et al. (2009)].

Ausgabeseitige Anreizeffekte im kommunalen Finanzausgleich

Neben den Schlüsselzuweisungen können die Finanzmittel aus dem KFA auch in Form von *Zweckzuweisungen* gewährt werden. Der Zweck, an den sie gebunden sein können, kann mit allgemeinen Investitionen weit gefasst sein. Es kann aber auch auf konkrete Sachaufwen-

dungen abgezielt werden, wie etwa die Instandhaltung von Straßen oder der Ausbau bestimmter Infrastrukturen. Ferner können Zweckzuweisungen einen bestimmten Pauschalbetrag umfassen oder sich an bedarfsbestimmenden Indikatoren wie der Straßenlänge, der Schülerzahl usw. ausrichten. Finanziert werden die Zweckzuweisungen vornehmlich als Vorwegabzüge aus der insgesamt vorhandenen Finanzausgleichsmasse, ohne diese entsprechend aufzustocken. Dadurch nehmen mit den verbleibenden Mitteln auch die an die finanzschwachen Gemeinden gehenden Schlüsselweisungen ab [ZIMMERMANN (2009)].

Sind Zuweisungen an eine bestimmte Aufgabe gekoppelt, stellt dies einen lenkungspolitischen Eingriff in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung dar, der durchaus gerechtfertigt sein kann. So würden öffentlich bereitgestellte Güter wie der ÖPNV oder Theater von Gemeinden in einem zu geringen Umfang bereitgestellt werden, wenn sie lediglich die Bedarfe ihrer eigenen Einwohner bei der Ausgabenplanung berücksichtigen würden. Tatsächlich würden solche Leistungen jedoch auch den umliegenden Gemeinden einen Nutzen stiften. Ohne einen Eingriff könnten Spillover-Effekte ungenutzt bleiben. Mithilfe zweckgebundener Zuweisungen können externe Effekte internalisiert werden, indem die Ausgaben der Gemeinden zur geförderten Aufgabe gelenkt werden.

Hingegen kann die Vergabe zweckgebundener Mittel die zu erzielende Wirkung verfehlen und sogar Mitnahmeeffekte auslösen. So müssen Zweckzuweisungen nicht zwangsläufig zu einer Angebotsausweitung der durch sie geförderten Leistung führen, wenn die betreffende Leistung ohnehin im entsprechenden Umfang bereitgestellt worden wäre. In dem Fall können zweckgebundene Zuweisungen Gemeinden den Anreiz geben, ihren „Eigenbeitrag“ zur bereitzustellenden Leistung zu reduzieren. Rational wäre dieses Verhalten in dem Sinne, da sich die Präferenzen der Bürger auch mit dem Erhalt der Zuweisung nicht ändern. Insofern können die Zuweisungen von den Gemeinden mitgenommen werden und das ihnen zur Verfügung stehende Budget kann anderweitig eingesetzt werden. So wäre im Fall des Theaters denkbar, dass eine Gemeinde wegen der Zuweisung das für das Theater aufgewandte Budget anpasst und die dadurch frei gewordenen Mittel bspw. zur Errichtung eines neuen Parks nutzt [BÜTTNER et al. (2009)].

In diesem Zusammenhang können externe Effekte über Zweckzuweisungen nur dann internalisiert werden, wenn die Zuweisungen für eine spezielle Leistung höher liegen als der Beitrag, der ohne die Zweckbindung aufgewendet worden wäre. Dies setzt wiederum eine genaue Kenntnis über die optimale regionale Investitionshöhe der zu fördernden Aufgabe vonseiten der Landes-

regierung voraus [BÜTTNER et al. (2008)]. Inwieweit die Zweckbindung einer Zuweisung gerechtfertigt ist, kann daher nicht verallgemeinert werden und sollte regelmäßig im Einzelfall geprüft werden.

Fazit

Ein wesentlicher Streitpunkt zwischen den Ländern und ihren Kommunen kann die Ausgestaltung des KFA sein. Im Kern werden derartige Diskussionen geführt, um möglichst viele Mittel aus dem Ausgleichsmechanismus zu erhalten. Jedoch ist es nicht allein die Umverteilung, sondern auch die Anreizsetzung, die mit der Ausgestaltung des KFA verfolgt wird.

Im Zuge des KFA ist für die Anreize zur Steuereinnahmung der Gemeinden maßgeblich, inwieweit ihre Finanzkraft an den Finanzbedarf angeglichen wird. Dabei ist unerheblich, ob die Finanzkraft unter dem Finanzbedarf liegt oder darüber. Während finanzschwache Gemeinden im ersten Fall dem Zweck nach ungebundene Schlüsselzuweisungen erhalten, können finanzstarke Gemeinden zur Abführung einer Finanzausgleichsumlage herangezogen werden. In beiden Fällen ist der Anreiz, die eigenen Steuern zu pflegen und neue zu generieren, umso höher, je geringer der Ausgleichsgrad zwischen Finanzkraft und -bedarf ist. Aber nicht nur steuerpolitisch kann der KFA Anreize setzen. Auch die Standortpolitik kann durch die Ausgestaltung des KFA beeinflusst werden. So kann der Ausgleich von Finanzkraft und Finanzbedarf die Gemeinden dazu veranlassen, im Wettbewerb um Unternehmensansiedlungen ihre Hebesätze zu senken. Mithilfe normierter Hebesätze soll der Einfluss des KFA auf die Gemeinden weitgehend genommen werden, da damit die Bemessungsgrundlage, nicht aber die tatsächlichen Steuereinnahmen der Gemeinde ausgleichsrelevant wird. Ausgabeseitig können Anreize mithilfe von Zweckzuweisungen gesetzt werden. Dabei können positive externe Effekte internalisiert werden, wenn die geförderte Leistung in zu geringem Maße bereitgestellt wird, weil der Nutzen umliegender Gemeinden bei der Bereitstellung außen vor bleibt. Hingegen können Mitnahmeeffekte die Folge sein, wenn die Gemeinden die geförderte Leistung auch ohne den Erhalt von Zuweisungen im entsprechenden Umfang bereitgestellt hätten.

In der Gesamtheit der KFA bleibt mithin die Frage offen, welche weiteren Charakteristika der KFA der 13 Flächenländer den Gemeinden Anreize gibt, den Ausgleichsmechanismus für sich auszunutzen. Die heterogene Ausgestaltung der KFA bietet in diesem Zusammenhang eine Vergleichsbasis über die Wirkungsweisen verschiedener Ausgleichsmechanismen. Eine Folge daraus muss jedoch nicht sein, dass die Anreize zur Ausnutzung des

Finanzausgleichs unterschiedlich ausfallen müssen. So kann die Aufgabe künftiger Ausarbeitungen darin bestehen, die Unterschiede in der Anreizsetzung in den KFA der Länder aufzuzeigen.

Literatur

- BARETTI, C. (2002): Wird gute Standortpolitik bestraft? Die Anzeizeffekte des kommunalen Finanzausgleichs, ifo Schnelldienst 55 (07), S. 10–16.
- BÜTTNER, T.; EBERTZ, A.; KAUDER, B. und M. REISCHMANN (2013): Finanzwissenschaftliche Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz, ifo Forschungsberichte 58, München.
- BÜTTNER, T.; ENß, P.; HOLM-HADULLA, F.; SCHWAGER, R.; STARBATTY, C. und W. WEBBERING (2009): Der kommunale Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern: Langfristige Entwicklung und Reformperspektiven – Teil II: Der horizontale Finanzausgleich, ifo Forschungsberichte 46, München.
- BÜTTNER, T.; ENß, P.; HOLM-HADULLA, F.; SCHWAGER, R.; STARBATTY, C. und W. WEBBERING (2010): Der kommunale Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern: Langfristige Entwicklung und Reformperspektiven – Teil I: Der vertikale Finanzausgleich, ifo Forschungsberichte 45, München.
- BÜTTNER, T.; HOLM-HADULLA, F.; PARSCHE, R. und C. STARBATTY (2008): Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen, ifo Forschungsberichte 41, München.
- ECK, A. und C. THATER (2013): Elemente kommunaler Finanzausgleichssysteme in Deutschland, ifo Dresden berichtet 20 (02), S. 33–35.
- ILCHMANN, C.; RÖSEL, F. und J. STEINBRECHER (2015): Steuerwettbewerb im Kleinen – Ein Blick auf den Fall Monheim, ifo Dresden berichtet 22 (04), 26–38.
- THÖNE, M.; HUMMEL, C.-A. und A. RAUCH (2015): Kommunalen Finanzausgleich in Bayern. Überprüfung der Sachgerechtigkeit des derzeitigen Verteilungsmodus der Gemeindeschlüsselzuweisungen im bayerischen kommunalen Finanzausgleich, FiFo-Berichte 19, Köln.
- ZIMMERMANN, H. (2009): Kommunalfinanzen – Eine Einführung in die finanzwissenschaftliche Analyse der kommunalen Finanzwirtschaft, 2. Auflage, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin.

* ECK und THATER (2013) geben einen Überblick über die bedarfsbestimmenden Indikatoren, die in den einzelnen KFA der Länder Berücksichtigung finden.